

Antrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Birgitt Bender, Dr. Thea Dückert, Britta Haßelmann, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erwerbsminderungsrente gerechter gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Erwerbsminderungsrente soll Beschäftigten eine existenzielle Sicherheit geben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen bzw. aufgrund einer Behinderung früher aus dem Berufsleben ausscheiden müssen. In den letzten Jahren konnte die gutachterliche Prüfung kontinuierlich verbessert werden. Da die Kriterien für den Zugang zur Erwerbsminderungsrente objektivierbar sind, war die Erhöhung des Referenzalters von 63 auf 65 Jahre in 2006 für den abschlagsfreien Bezug einer Erwerbsminderungsrente nicht nachvollziehbar und ungerecht. Stattdessen hätte die Bundesregierung auf die Ausnahme- und Sonderregelungen für langjährige bzw. besonders langjährige Versicherte verzichten können.

Bis zum Jahr 2030 wird die Höhe der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente deutlich absinken. Viele Menschen können aber keine private Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung abschließen und sind deshalb auf die Rente aus der ersten Säule angewiesen. Menschen, die bereits in jüngeren Jahren erwerbsgemindert werden, fehlen dazu die materiellen Voraussetzungen. Deshalb muss im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebessert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in einem Gesetzesentwurf nachfolgende Sachverhalte neu zu regeln:

1. das Referenzalter von 63 Jahren für den abschlagsfreien Bezug der Erwerbsminderungsrente wieder einzuführen;
2. die Zurechnungszeit analog zu der Änderung des Zugangsalters für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente anzupassen.

Berlin, den 6. Mai 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch soll der abschlagsfreie Zugang zur Erwerbsminderungsrente mit 63 Jahren ab 2012 nur noch nach 35 Versicherungsjahren und ab 2024 nur noch mit 40 Versicherungsjahren möglich sein. Wer in jüngeren Jahren aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung vollständig oder teilweise aus dem Erwerbsleben ausscheiden muss, hat keine Möglichkeit diese Vorversicherungszeiten zu erreichen.

Tritt die Erwerbsminderung im frühen Lebensalter auf, zählen nicht nur die zurückgelegten Berufsjahre. Zudem fließt die Zurechnungszeit in die Rente ein. Das ist die Zeit zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und dem vollendeten 60. Lebensjahr. Die Zurechnungszeit wird mit einem Durchschnittswert der zurückgelegten Versicherungszeiten bewertet und steigert so die Rente.

Grundsätzlich gilt: Die Zurechnungszeit muss bis zum Zeitpunkt der abschlagsfreien Erwerbsminderungsrente gelten. Eine Anpassung ist aktuell nachzuholen.

Damit die Erwerbsminderungsrente armutsfest bleibt, ist eine ausreichende Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung gerade in der ersten Säule der Alterssicherung zwingend geboten. Denn jüngeren Erwerbsgeminderten fehlen üblicherweise die materiellen Voraussetzungen sich zusätzlich absichern zu können. Nachdem deutlich geworden ist, dass der Bezug einer Erwerbsminderungsrente das Armutsrisiko im Alter signifikant erhöht, müssen die benannten Nachbesserungen erfolgen. Die Legitimation der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt nur erhalten, wenn sie den veränderten Rahmenbedingungen angepasst und sie weiter entwickelt wird. Diese Vorgehensweise ist gerechter als die Kreation von immer neuen Ausnahmeregelungen für langjährig und besonders langjährig Versicherte. Langjährige und besonders langjährige Versicherte erwerben aus eigener Kraft ohnehin höhere Rentenanwartschaften.